

„Sog. „wichtiges“ Körperglied im Sinne von § 226 I Nr. 2 StGB“

BGH, Urteil vom 15.03.2007 – 4 StR 522/06 (LG Saarbrücken)
in *HRRS 2007 Nr. 539*

I. Sachverhalt

Der Angeklagte und der Mitangeklagte kamen überein, das Opfer (Safder S.) zu verprügeln und ihm einen Denkkzettel zu verpassen. Sie lockten ihm mit seinem Fahrzeug an eine abgelegene Stelle, zogen ihn aus dem Pkw heraus und schlugen und traten auf ihn ein. Dann fixierten sie die rechte Hand des Opfers auf dem Asphalt. Der Angeklagte schlug mit einem Gipsbeil mehrmals und mit erheblicher Wucht gezielt auf die Hand des Opfers. Zwei Glieder des rechten Mittelfingers wurden vollständig, der Zeige- und Ringfinger fast vollständig abgetrennt. Während die Verletzung am Ringfinger folgenlos verheilte, musste der Zeigefinger versteift werden und ist seitdem nicht mehr beweglich, so dass die Hand nicht mehr zu einer Faust geschlossen werden kann.

Es ist ein erheblicher Kraftverlust in der rechten Hand eingetreten, ihre Funktionsfähigkeit ist erheblich eingeschränkt. Dem Opfer S. ist verletzungsbedingt eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 % zuerkannt worden.

II. Entscheidungsgründe

In dem vorliegenden Urteil sprach sich der BGH dafür aus, bei der Frage nach der Wichtigkeit eines Körpergliedes im Sinne von § 226 I Nr. 2 StGB auch individuelle Körpereigenschaften und dauerhafte körperliche Schädigungen des Verletzten zu berücksichtigen.

Das Urteil enthält somit eine Abkehr von der bislang vertretenen Ansicht, dass es für die Wichtigkeit eines Körpergliedes rein abstrakt und generalisierend darauf ankomme, ob dessen Verlust für jeden normalen Menschen eine erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Unabhängig von den individuellen Besonderheiten des Opfers wurde bislang auf die Bedeutung eines Körpergliedes für den Menschen überhaupt abgestellt. (Mit Ausnahme der 5. Strafsenat in NJW 1991, 990, der jedenfalls noch das Vorliegen zusätzlicher Umstände gefordert hat, um die Wichtigkeit zu bejahen.)

Nunmehr hat sich der 4. Senat des BGH – unter Aufgabe seiner eigenen Rechtsprechung – der Literatur angeschlossen und das frühere Verständnis der „Wichtigkeit“ eines Körpergliedes als „zu eng und nicht mehr zeitgemäß“ angesehen. Bei Beurteilung der Wichtigkeit komme es vielmehr auf die Berücksichtigung individueller Körpereigenschaften und dauerhafter körperlicher (Vor-) Schädigungen des Verletzten an.

Weder der Wortlaut des Gesetzes noch tragende Rechtsprechung anderer Senate des BGH stünden einer solchen Auslegung entgegen. Ließe man hingegen die individuellen Körpereigenschaften außer Betracht, widerspräche dies dem „heutigen Verständnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher körperlicher Beschaffenheit“.

Die dauernde Gebrauchsunfähigkeit setze auch keinen völligen, in jeder Hinsicht gegebenen Funktionsverlust des jeweiligen Körpergliedes voraus. Maßgebend ist, ob infolge der vorsätzlichen Körperverletzung „so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Körperglied weitgehend unbrauchbar geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen denjenigen eines physischen Verlustes entsprechen“.

III. Problemschwerpunkt

Die Problemlage des vorliegenden Falles spiegelt sich in der Diskussion um die Bestimmung des Begriffs des „wichtigen Körpergliedes“ in § 226 I Nr. 2 StGB wider. Dabei ist dieser Entscheidung zufolge nicht lediglich eine abstrakte Betrachtungsweise maßgebend, sondern auch auf die individuellen Besonderheiten des Opfers einzugehen.

IV. Weiterführende Hinweise

- NJW-Spezial 2007, 378: „Individuelle Wichtigkeit eines Körperglieds - Körperverletzung“.